

22./IV. 1915.

Aufhebung des Auslandsmoratoriums gegenüber Oesterreich-Ungarn.

■ Berlin, 22. April. (Priv.-Tel.) Der Reichskanzler gibt bekannt, daß er zu Gunsten der in Oesterreich-Ungarn domilizierenden Einzelpersonen und Gesellschaften eine Ausnahme von den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 (betr. des sogenannten „Gegenmoratoriums“) zugelassen hat. Danach können österreichische Gläubiger nunmehr ebenso wie Ausländer ihre Forderungen gegen deutsche Schuldner vor deutschen Gerichten geltend machen. Damit ist das Auslandsmoratorium gegenüber Oesterreich aufgehoben.